



Knittelfeld, 27. September 2022

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Absatz 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967  
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 eine Kanalabgabenordnung beschlossen. Diese Kanalabgabenordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 geändert.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 26. September 2022 nunmehr folgende Abänderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld vom 15. Juni 2015 i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2020 beschlossen:

1. Es wird bei § 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit zwischen dem Absatz (4) und dem Absatz (5) folgender Absatz (4a) eingefügt:

(4a) Die in § 5 Absatz (4) festgesetzte Wertsicherung des Gebührensatzes kommt im Kalender- bzw. Gebührenjahr 2023 nicht zur Anwendung.

2. § 8 wird folgender Absatz (3) hinzugefügt:

(3) Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld:  
Der Bürgermeister:



DI(FH) Harald Bergmann

Angeschlagen am: 27. September 2022 *Pichler*  
Abgenommen am: 12. Oktober 2022 *Pichler*